

Statuten des Vereins

Menschen wachsen – Verein für Persönlichkeitsentwicklung und -entfaltung

[Begriffsbestimmungen]:

- **Nachhaltigkeit** ist ein Handlungsprinzip zur Ressourcen-Nutzung, bei dem die Bewahrung der wesentlichen Eigenschaften, der Stabilität und der natürlichen Regenerationsfähigkeit des jeweiligen Systems im Vordergrund steht.
- **Gemeinwohl** bezeichnet das Wohl (das gemeine Beste, den gemeinen Nutzen, die gemeine Wohlfahrt, das Gut) eines Gemeinwesens, einer Gesellschaft. Es wird verstanden als Gegenbegriff zu bloßen Einzel- oder Gruppeninteressen innerhalb einer Gemeinschaft.
- **Open Source** nennt man Werke, deren Lizenzbestimmungen besagen, dass man mit deren Empfang auch den dazugehörigen Quelltext empfängt. Dies gilt für alle Arten von Werken, das damit transportierte Wissen soll allen Menschen frei zur Verfügung stehen. Es steht im Gegensatz zu Monopolisierung von Wissen und damit Macht.
- **Systemisches Konsensieren** ist eine Entscheidungsfindungsmethode, bei der die entscheidende Gruppe die vorliegenden Entscheidungsmöglichkeiten hinsichtlich ihrer Nähe zum Konsens ordnet. Die Entscheidungsmöglichkeit, die von allen Beschlussberechtigten als mit der größten Nähe zum Konsens bezeichnet wird, gilt als gewählt.
Es ist dies die bevorzugte und bei allen Entscheidungen angewandte Entscheidungsfindungsmethode des Vereins.

§ 1: Name, Sitz, Tätigkeitsbereich des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:
«**Menschen wachsen – Verein für Persönlichkeitsentwicklung und -entfaltung**»
2. Er hat seinen Sitz in:
Schlossweg 1C/6, 8291 Burgau
und erstreckt seine Tätigkeiten auf **ganz Österreich** & potenziell auf alle **europäischen und EU-Länder** und den **Mittelmeerraum**.
3. Die **Errichtung von Zweigvereinen**
 - a. ist möglich, wobei Zweigvereine eine eigene Rechtspersönlichkeit darstellen, mit eigenem Vorstand, eigener Buchführung, eigener Postanschrift, etc;

§ 2: Zweck des Vereins

1. Der Verein – **dessen Tätigkeit ausschließlich gemeinnützig, sozial und mildtätig wirkend im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung und daher nicht auf Gewinn ausgerichtet ist** – bezweckt
2. die Förderung und Durchführung von Maßnahmen, die geeignet sind, die Entwicklung und Entfaltung des kreativen Potenzials von Menschen zu fördern und zu unterstützen, vor allem in den Bereichen Musik, Klang, Farben, Körperbewegung, Sprachen und allgemein in künstlerischen, darstellenden, ausdrückenden Formen.
3. Entwurf, Konzeption, Ausarbeitung und Realisierung von beispielhaften, vorbildhaften und anspruchsvollen gesellschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, sozialintegrativen und psychologischen Lösungen zur Erforschung und Dokumentation von alten und neuen gesellschaftlichen und/oder technischen, wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, sozialintegrativen und psychologischen Lösungsansätzen, auch gemeinsam.

4. Direkte Unterstützung und Förderung von notleidenden Menschen und Klein(st)organisationen durch Maßnahmen, die dem in den [Begriffsbestimmungen] beschriebenen Werten entsprechen.
5. Aufklärung, Beratung und Information von Bürgern und Mitgliedern der Zivilgesellschaft über ihre Bürgerrechte, gesellschaftliche Systemzusammenhänge, sowie die rechtliche Begleitung und Vertretung gegenüber Behörden oder bei Gerichts- oder sonstigen Rechtsverfahren durch dafür berechnigte, befugte und befähigte Personen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die im § 3.2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Gesammelte Spenden dürfen und werden dabei ausschließlich für mildtätig-soziale Zwecke gemäß § 2 dieser Statuten verwendet.

2. Als **ideelle Mittel** dienen:

- a. Vorträge, Diskussionen, Informationsveranstaltungen, Ausbildungen, Schulungen, Seminare, Workshops, Infotage und ähnliches, auch fachübergreifend;
- b. Vernetzung von Wissenschaftern, Wirtschaftlern, Forschern, Technikern, Juristen, Landwirten, Soziologen, Sozialarbeitern, psychologisch und psychotherapeutisch Arbeitende und anderen Fachleuten, welche bereits nach diesen Grundlagen [siehe Begriffsbestimmungen] forschen, lehren und arbeiten;
- c. Herausgabe von Mitteilungsblättern, in Form von Print- und / oder elektronischen Medien;
- d. Betrieb bzw Mitbetrieb von Broadcasting- Einrichtungen, Rundfunk- und Fernsehanstalten sowohl für kabelgebundene wie nicht-kabelgebundene Verbreitungsmedien.
- e. Einrichtung einer Fachbibliothek;
- f. Errichtung und Betrieb von Web-Archiven und entsprechend orientierten sozialen Netzwerken;
- g. Journalistische, insbesondere investigativ-journalistische Tätigkeiten und Aktivitäten bzgl konkreter gesellschaftlicher, wirtschaftlicher, landwirtschaftlicher, technischer, juristischer, psychologischer Lösungen und deren Meinung und Haltung dazu, zur Umsetzung und Bewertung seitens und in der Gesellschaft, Organisationen und Behörden;
- h. Errichtung und Betreiben eines vereinseigenen Institutes zur Erforschung und Entwicklung von (Rahmen-)Bedingungen, Konzepten, Mechanismen und Empfehlungen für allgemeine und anwendungsspezifische technische, , landwirtschaftliche, juristische, soziale, psychologische und allgemein therapeutische Lösungen;
- i. Erstellung von Studien und Gutachten, Umfragen & Analysen zu den Vereinsthemen und gemäß dem vorigen Unterpunkt;
- j. Organisation und Durchführung von Vorhaben, Projekten, Veranstaltungen, Messen, Ausstellungen – zu allen Vereinsthemenbereichen;
- k. Aus- und Weiterbildungen sowie Schulungen für interessierte und befähigte Personen im Fachbereich durch dazu qualifizierte Vereinsmitwirkende und/oder dazu qualifizierte vereinsfremde Einzelpersonen oder Institutionen; Basisschulungen für Anfänger online und offline, weiterführende Kurse für Fortgeschrittene.
- l. Organisation und Abhaltung von Stammtischen und Foren, Messen, Gesprächsrunden, MeshUps, Open Spaces und anderen Zusammenkünften zum Austausch zwischen den Mitgliedern und zur Teilhabe von Nichtmitgliedern.
- m. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Zusammenkünften zum Erarbeiten und Finden von projekt- und/oder themenspezifischen Lösungen.
- n. Die Unterstützung und Förderung der gemeinsamen Nutzung von hilfreichen Ressourcen, sowohl zwischen den Mitgliedern wie auch im Zusammenwirken mit Nichtmitgliedern.
- o. Organisation von gemeinsamen Besuchen von Ausbildungen und Seminaren, Musterveranstaltungen, gesellschaftlicher und/oder technischer, wirtschaftlicher, landwirtschaftlicher, psychologischer Musterlösungen, dabei entsprechende Unterstützung

notleidender und/oder minderbemittelter Mitglieder, wenn erforderlich.

- p. Konkrete Aus- und Durchführung von Vorhaben, Aktionen, Initiativen und Projekten, die dem Vereinszweck entsprechen, sowie der sozialen, technischen, juristischen, psychologischen, landwirtschaftlichen dafür erforderlichen begleitenden Maßnahmen.
- q. Vermittlung und Vergabe von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Open Source- und Gemeinwohl-Programmen für soziale Institutionen und notleidende Privatpersonen und Kleinstorganisationen (zB Ein-Personen-Unternehmen, Kleinvereine)
- r. Zurverfügungstellung von Open Source- und – soweit möglich – Gratis- bzw niedrigpreisigen Werken und Gratis- bzw niedrigpreisigen technischen und/oder gesellschaftsbezogenen, (land-)wirtschaftlichen, juristischen, psychologischen Systemen und Durchführungsanleitungen (zB EDV-Systeme und -Programme, Projektsysteme, Ablauf- und Durchführungssysteme, Auswertungs- und statistische Systeme).
- s. Beratung und Durchführung von Maßnahmen und Implementierung von Werken und Systemen iS des vorigen Unterpunkts, die der Nachhaltigkeit und dem Gemeinwohl dienen bzw diesem entsprechen an soziale Einrichtungen, Vereine, Institutionen und notleidende Privatpersonen und Kleinstorganisationen, sowie die praktische Unterstützung im Betrieb bzw die Mitwirkung an solchen Projekten anderer Projektträger;
- t. Verwertung, Verbreitung, Veröffentlichung, Vermarktung von Medien und Informationsträgern aller Art im Zusammenhang mit Erkenntnissen, Ergebnissen, Ereignissen, Dokumentationen, Vorgängen, Neuerungen, Erfindungen aller sonstigen Punkte aus § 3.2.
- u. Schaffung und Bereitstellung von Räumlichkeiten und Nutzimmobilien zum Wohnen, Arbeiten, Forschen, für Werkstätten, Labors, Studios, Seminare, etc, für Vorgänge im Rahmen und im Sinne des Vereinszwecks.
- v. Zurverfügungstellung aller Schulungs-, Ausbildungs- und interner Entwicklungsunterlagen zur Nutzung für die Mitglieder, dadurch wird Grund- und Basiswissen kostenfrei und Aufbaukenntnisse kostengünstig bereit gestellt.
- w. Thematische, planerische und operative Mitwirkung an Projekten anderer Organisationen, welche den Zielsetzungen und dem Geist dieses Vereines entsprechen.

3. Die erforderlichen **materiellen Mittel** sollen aufgebracht werden durch:

- a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b. Unterstützung durch öffentliche Körperschaften, private Sponsoren (Privatpersonen oder juristische Körperschaften) sowie private oder öffentliche Förderungen
- c. freiwillige Spenden und/oder Vermächtnisse
- d. Fundraising und Crowdfunding
- e. Einnahmen aus Waren- und Geld-Sammlungen
- f. Erlöse aus Veranstaltungen und Festen
- g. Erlöse aus Verkäufen von (eigenen und fremden) Publikationen, Studien, Gutachten & Analysen, Ergebnissen von (investigativ-)journalistischen Ergebnissen in allen Medienformen.
- h. Erlöse aus Werbeeinnahmen, zB über in einem Vereinsblatt, Studien, Website, etc
- i. Erlöse aus Verkäufen von Waren und Dienstleistungen im Sinne des § 2 und des § 3.2
- j. Erlöse aus der Entwicklung und Realisierung von Musteranwendungen im Sinne des § 2;
- k. Erlöse aus der Planung, und Durchführung von konkreten Maßnahmen im Sinne des § 2;
- l. Erlöse aus der Zurverfügungstellung aller Schulungs- ausbildungs- und interner Entwicklungsunterlagen an die Mitglieder.
- m. Beteiligungen und Kooperationen mit natürlichen und/oder juristischen Personen im

Tätigkeitsbereich des Vereins (§ 1), welche ähnliche oder gleiche Zielsetzungen verfolgen.
n. Erlöse aus Vermietungen und Verpachtungen von Rechten und Lizenzen des Vereins.

§ 4: Mittelverwendung

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen erhalten oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, temporäre und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern; sie haben kein Wahlrecht. Temporäre Mitglieder sind solche, deren Mitgliedschaft zeitlich oder räumlich begrenzt ist, auch sie haben kein Wahlrecht. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie genießen das passive, nicht aber das aktive Wahlrecht.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und temporären Mitgliedern entscheidet der Vorstand oder ein vom Vorstand dafür akkreditiertes Gremium. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jeden Kalendermonats erfolgen. Die Abmeldung muss bis 20. des Vormonats schriftlich oder per eMail beim Leitungsorgan eintreffen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw der eMail maßgeblich. Die Mitgliedsbeitragspflicht erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts.

Bereits im vorhinein bezahlte und durch den Austritt nicht mehr konsumierte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.

§ 8: Ausschlussbestimmungen

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

Das vom Ausschluss betroffene Mitglied wird schriftlich in Kenntnis gesetzt und es steht ihm das Recht zu, binnen 30 Tagen nach Erhalt der Verständigung schriftlich die Berufung an die nächste Generalversammlung anzumelden. Nach Verstreichen dieser Frist oder Entscheidung in Sinne des Ausschlussbeschlusses tritt die Entscheidung in Kraft.

§ 9: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen, außerordentlichen und temporären Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 10: Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 11: Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich jeweils im ersten Halbjahr statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, stimmberechtigt hingegen nur jene ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und denen nicht wegen Vernachlässigung der Vereinspflichten von der Generalversammlung das Stimmrecht entzogen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung hat spätestens drei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung zu erfolgen. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie nach Ablauf von 30 Minuten abzuhalten, wobei die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben ist. Ausnahme: Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder, ungeachtet einer vorangegangenen Beschlussverschiebung. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mittels Systemischen Konsensierens unter den anwesenden Stimmberechtigten, sollten es nur 2 sein, muss Einstimmigkeit vorliegen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Mitglied des Leitungsorgans. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, führt das an Jahren älteste stimmberechtigte Mitglied den Vorsitz.

§ 12: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Beschlussfassung über den Voranschlag;
- Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge;

- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereines.

§ 13: Vorstand

Der Vorstand bildet das Leitungsorgan iS des VerG 2002. Ihm obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Die Aufgabenteilung innerhalb des Vorstands erfolgt durch vereinsinterne Regelungen.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Alle Beschlüsse des Vorstands erfolgen mittels Systemischen Konsensierens; sollte der Vorstand nur aus 2 Mitgliedern bestehen, hat der jeweilige Beschluss einstimmig zu erfolgen.

Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit ihres Amtes entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw Vorstandsmitgliedes in Kraft.

Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt dem Vorstand bzw bei Rücktritt des gesamten Vorstandes der Generalversammlung gegenüber erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw Kooptierung eines neuen Nachfolgers wirksam.

§ 14: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenden:

- Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung der Generalversammlung;
- Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Die Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen, die zur
- Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können;
- Vornahme notwendiger Kooptierungen.

§ 15: Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Bestellung, Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereines ist ein Schiedsgericht zu bilden, in das jede streitende Partei zwei Vertreter entsendet. Den Vorsitz führt ein überparteilicher Vorsitzender, der aus dem Kreis der Vereinsmitglieder von den Vertretern der Parteien mittels Systemischen Konsensierens, sollten es nur 2 sein, muss Einstimmigkeit vorliegen, zu wählen ist.

Die Beschlüsse werden bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mittels Systemischen Konsensierens, sollten es nur 2 sein, muss Einstimmigkeit vorliegen, gefasst. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Vereinsauflösung

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder, ungeachtet eine vorausgegangenen Abstimmungsverschiebung.

Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes hat diese Generalversammlung – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – auch einen Abwickler zu bestellen. Dieser Abwickler hat das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Diese Bestimmung gilt auch im Falle der behördlichen Auflösung.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.